

Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.07.2021 wird die Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24. Januar 2022

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl



Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Durchführung der Prüfung: Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Bewertung der Prüfung
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Feststellung des Gesamtergebnisses, Prüfungszeugnis, Akteneinsicht und Widerspruch
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Ungültigkeit der Prüfung

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 13 Prüfungsentgelt
- § 14 Inkrafttreten

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn ihres Studiums an der Technischen Universität Darmstadt nachweisen, dass sie über für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH). Diese Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT), Beschluss der HRK vom 11.03.2019 und der KMK vom 16.07.2019 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019.

(2) Wenn die DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3 bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung (DSH) sind freigestellt:

(3.1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

(3.2) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms – Zweite Stufe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung)/DSD II mit dem Ergebnis 4 x C1;

(3.3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit einem für die Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben (§ 4 Abs. 5 RO-DT: mindestens 4 x TDN 4);

(3.4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an den Studienkollegs - unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs - abgelegt und bestanden haben;

(3.5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung (DSH) - unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule - an einer deutschen oder ausländischen Hochschule gemäß § 3 Abs. 5 RO-DT mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 abgelegt haben;

(3.6) Doktorandinnen und Doktoranden, soweit nicht entsprechende Auflagen durch den Promotionsausschuss erfolgt sind;

(3.7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als Austauschstudenten oder Stipendiaten einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses absolvieren;

(3.8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen auslandsorientierten Studiengang;

(3.9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bei der Immatrikulation folgende Zeugnisse vorlegen:

1. den Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde;
2. die US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch;
3. den A-Level „German“ des britischen General Certificate of Education;
4. den Higher Grade im Fach „German“ im schottischen Certificate of Education;
5. das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien;
6. Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg;
7. Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Der Bewerber soll im Sinne des § 66 (2) 1. HHG nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

(2.1) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;

(2.2) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);

(2.3) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

(3) Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung gemäß § 5 als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse gemäß § 8 aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit den einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Sie/er kann einer hauptamtlichen Lehrkraft des Studienkollegs den stellvertretenden Prüfungsvorsitz übertragen.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der der Hochschule oder des Studienkollegs zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Teilprüfung abgelegt wird, können als Gast ohne Stimmrecht ein Mitglied von Zulassung International, ein/eine Vertreter/in des Studienfaches oder des Fachbereichs (in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist), ein Mitglied der Hochschule bzw. des Studienkollegs, oder ein/e ausländische Studierende/ein ausländischer Studierender angehören.

§ 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Teilnahme an der DSH. An der Prüfung können Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, deren ausländische Vorbildungsnachweise zum Studium berechtigen. Dies setzt voraus, dass sie durch Vorlage eines Zeugnisses über das Sprachniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), oder eines vergleichbaren Zeugnisses die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Es gelten die Bestimmungen des § 1 (1). Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Die TU Darmstadt kann für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

(3) Die Zulassung zur DSH ist zu versagen,

a) wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachweist,

b) die Studienbewerberin/der Studienbewerber über die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 getäuscht hat.

c) Die Zulassung kann zudem versagt werden, wenn die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die zur Verfügung stehenden Prüfungsplätze übersteigt und zu erwarten ist, dass die Prüfungskapazitäten ausgeschöpft werden.

(4) Die Prüfungen finden in der Regel zu jedem Semester statt. Die Prüfungstermine setzt

die/der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit Zulassung International der TU Darmstadt und bei Bedarf weiteren Einrichtungen der Technischen Universität Darmstadt fest. Die Termine werden in geeigneter Form frühzeitig bekannt gemacht.

(5) Vor Zulassung zur DSH muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber nachweisen, dass sie/er das laut § 13 festgesetzte Prüfungsentgelt entrichtet hat.

(6) Macht ein/e Prüfungsteilnehmer/in bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder, oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorhergesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer der Behinderung angemessenen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort und innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die gemäß § 11 (1) vorgesehenen drei Teilprüfungen.

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden.

(4) Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. §7 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 6 Durchführung der Prüfung: Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Jede Prüfungsteilnehmerin/jeder Prüfungsteilnehmer muss sich zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ausweisen, indem sie/er ihren/seinen Pass oder Ausweis, die Einladung zur Prüfung sowie den Nachweis des entrichteten Prüfungsentgelts vorlegt.

(2) Tritt eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, muss sie/er dies dem Prüfungsvorsitzenden innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der Prüfung schriftlich mitteilen. Weist sie/er zwingende Gründe für den Rücktritt nach (im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests), wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet. Erfolgt der Rücktritt ohne triftige Gründe, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wird festgestellt, dass eine Bewerberin/ein Bewerber bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder begangen hat oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann die Prüfung als "nicht bestanden" erklärt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

§ 7 Bewertung der Prüfung

(1) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß §11 (1) werden die Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(2) Die **Mündliche Prüfung** wird zu je einem Drittel bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 (1) insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. (2) als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. (3) bestanden ist.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Feststellung des Gesamtergebnisses, Prüfungszeugnis, Akteneinsicht, Widerspruch und Archivierung

(1) Der Termin für die Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung wird per Aushang im Studienkolleg und auf der Homepage des Studienkollegs mitgeteilt; auch die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden auf diese Weise bekannt gemacht. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 7 (1) wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Es lautet:

- **DSH-1**, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- **DSH-2**, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- **DSH-3**, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(3) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung (DSH) wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der Prüfungsvorsitzenden/ dem Prüfungsvorsitzenden und der stellvertretenden Prüfungsvorsitzenden/dem stellvertretenden Prüfungsvorsitzenden oder einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift anzugeben.

Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) entspricht und bei der HRK registriert ist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(4) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung (DSH) wird die Studienbewerberin/der Studienbewerber schriftlich informiert.

(5) Der Studienbewerberin/dem Studienbewerber wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung auf Antrag Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(6) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Prüfungsvorsitzenden/dem Prüfungsvorsitzenden einzulegen. Hilft diese/dieser dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin/den Präsidenten.

(7) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung (DSH) kann wiederholt werden. Es sind alle in § 5 (1) aufgeführten Teile erneut abzulegen.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die zuständige Prüfungskommission nachträglich die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Das Zeugnis wird in diesem Fall wieder eingezogen. Als Täuschung gilt insbesondere:

(1.1) die vorsätzliche Vortäuschung von Zulassungsvoraussetzungen;

(1.2) das Erbringen der Prüfungsleistung durch eine andere Person.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

(3) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 1 nachträglich für „nicht bestanden“ erklärt, wird die Immatrikulation der betroffenen Prüfungsteilnehmerin/des betroffenen Prüfungsteilnehmers, die/der zum Zeitpunkt der Aberkennung in einem Studiengang der Technischen Universität Darmstadt eingeschrieben ist, gemäß § 57 Abs. 3 HHG in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBL I 2009,666) zurückgenommen.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Teilprüfungen:

(1.1) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),

(1.2.1) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und

(1.2.2) wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)

Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachlicher Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(1.3) Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

(4.1) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Die Kandidatin/der Kandidat soll mit dieser Teilprüfung zeigen, dass sie/er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

(4.1.1) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen einschließlich Leerzeichen entsprechen.

(4.1.2) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden.

Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch

visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung tragen.

(4.1.3) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

(4.1.4) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

(4.2) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidatin/der Kandidat soll zeigen, dass sie/er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

(4.2.1) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen einschließlich Leerzeichen haben.

(4.2.2) Aufgaben

(4.2.2.1) Die Aufgaben im Leseverstehen sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

(4.2.2.2) Die Aufgaben im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zum Aufgabenbereich „Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes“ vorgelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedenen Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

(4.2.3) Bewertung

(4.2.3.1) Die Bewertung der Leistung im Aufgabenbereich „Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes“ erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

(4.2.3.2) Die Bewertung der Leistung im Aufgabenbereich „Verstehen und Verarbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen“ erfolgt gemäß den gestellten Aufgaben nach sprachlicher Richtigkeit.

(4.3) Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidatin/der Kandidat soll mit dieser Teilprüfung zeigen, dass sie/er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen, i.d.R. studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

(4.3.1) Aufgaben

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

(4.3.2) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die Kandidatin/der Kandidat soll nachweisen, dass sie/er imstande ist, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren. Sie/er soll relevante Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) anwenden können.

(1) Aufgabe und Durchführung

Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten gewährt.

Zur Bearbeitung der Aufgaben ist ein einsprachiges deutsches Wörterbuch zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik.

Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin/dem Prüfer.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll insgesamt nicht weniger als 15 und nicht mehr als 20 Minuten betragen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(2) Bewertung

Die Leistung ist entsprechend § 7 (2) zu bewerten

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Prüfungsentgelt

(1) Bei der Anmeldung zur Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr nach dieser Satzung i.V.m. § 2 Abs. 5 Nr. 4 TU-Darmstadt-Gesetz erhoben, die rechtzeitig vor Beginn der Prüfung an die zuständige Kasse zu entrichten ist. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird vom Studienkolleg TU Darmstadt festgelegt.

(2) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat aus nachweislich nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, wird die Prüfungsgebühr abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 20.- Euro zurückerstattet. Im Übrigen erfolgt keine Rückerstattung.



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals für die Prüfung im Januar 2022 Anwendung.

Sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 04.12.2014 (Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ von Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung).

Diese Ordnung wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 24.01.2022

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl